

Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 26.02.2026

Antwort zum Beschluss vom 29.01.2026 zu TOP 6.10,

Drucksache 0373/2025-2030

Halteverbot im Bereich der Zuwegung zur Feuerwache Ummeln

Text der Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten zur prüfen, ob im Bereich der Zufahrt zur Feuerwache der Löschabteilung Ummeln auf Höhe der Steinhagener Str. 3b ein absolutes Halteverbot eingerichtet werden kann und der Bezirksvertretung hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten.

Antwort des Amtes für Verkehr:

Die Stichstraße für die Haus-Nr. 3a ff weist eine Breite von ca. 6,80 m auf. An den Ein- und Ausfahrten der dort befindlichen Gebäude (Nr. 1 und 3c-f) besteht bereits gemäß § 12 StVO ein gesetzliches Haltverbot. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 39 StVO ist hierzu keine zusätzliche Anordnung eines Verkehrszeichens zulässig.

Allerdings ist festgestellt worden, dass bei der bereits vorhandenen Haltverbotsbeschilderung das Verkehrszeichen für den Beginn (VZ 283-10) fehlt; dies wird kurzfristig angebracht.

Im Gebäude Nr. 1 befindet sich eine integrative Wohngruppe. Die Fahrdienste stellen ihre Kfz lediglich kurzfristig vor den angelegten Stellplätzen ab, was nach der StVO für „Berechtigte“ zulässig ist. Das Vorbeifahren von Feuerwehrfahrzeugen oder anderen LKW wie z. B. der Müllabfuhr ist in diesen Fällen aufgrund der Fahrbahnbreite dennoch möglich.

Für die Ausfahrt ist auf der Hauptfahrbahn der Steinhagener Straße vor Haus Nr. 3c in Richtung der Kreuzung mit der Gütersloher Straße eine Haltlinie markiert. Diese wird bei Bedarf erneuert.

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht besteht kein zwingendes Erfordernis für weitergehende Anordnungen.

gez. Lewald
Amtsleitung